



Einwohnergemeinde
Gerzensee BE

Reglement für die Aufgaben- übertragung im Bereich Feuerwehr

Gültig ab 1. Januar 2012

**Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG und
Art. 74 + 75 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Gerzensee
im Bereich Feuerwehr**

Anschluss

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Gerzensee überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Kirchdorf und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Die Anschlussgemeinde, handelnd durch den Gemeinderat, überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.

³ Der Anschlussvertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde;

- den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Investitionen und Betriebskosten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde;
- die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinde;
- die Nutzung der unbeweglichen Wehrdiensteinrichtungen, insbesondere der Gebäude der Anschlussgemeinde;
- die Übernahme zu Eigentum durch den Verband des beweglichen Wehrdienstmaterials der Anschlussgemeinde (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungen usw.)
- die Abtretung der von der Anschlussgemeinde für die Erfüllung übertragenen Aufgaben bezogenen Subventionen.

Anwendbares Recht

Art. 2

Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Kirchdorf.

Verantwortlichkeit

Art. 3

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchdorf und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Kirchdorf auch für die Einwohnergemeinde Gerzensee die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 4

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Kirchdorf im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Gerzensee.

Rechtspflege

Art. 5

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchdorf sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Kirchdorf auch für die Einwohnergemeinde Gerzensee die entsprechenden Verfügungen.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt per 01.01.2012 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2011.

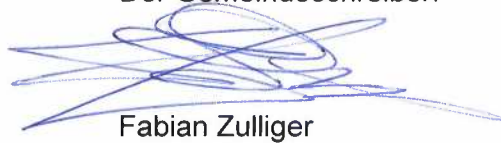
Namens der Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Stefan Lehmann



Fabian Zulliger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43, 47, 48 vom 27. Oktober 2011, 24. November 2011 und 01. Dezember 2011 bekannt.

Gerzensee, 03. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:



F. Zulliger